

# Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Zusammenlegungsbehörde -  
Postfach  
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5557

Siegen, den 26.07.2023

## Zusammenlegungsverfahren Werthenbach II

Az.: 33.03.58.22-010 / 6 21 02

### Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 18.08.2021 festgestellte Zusammenlegungsgebiet wurde gem. § 27 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) - in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den zurzeit gültigen Fassungen wie folgt geändert:

Das Zusammenlegungsgebiet wurde durch den 1. Änderungsbeschluss vom 25.07.2023 durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt hiermit für folgende Grundstücke:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Stadt Netphen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werthenbach	2	56
Werthenbach	3	27, 29, 30, 31
Werthenbach	4	27, 28, 30, 31, 75, 136, 168, 180
Werthenbach	5	20, 37, 107, 111
Werthenbach	6	87, 109, 136
Werthenbach	9	55, 133, 176, 177, 185, 227

Das durch den 1. Änderungsbeschluss geänderte Zusammenlegungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 538 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Zusammenlegungsbehörde – in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Zusammenlegungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Zusammenlegungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Zusammenlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Für die Bekanntgabe der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte und die Berechnung der gesetzlichen Frist von drei Monaten zur Anmeldung solcher Rechte ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

#### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

#### **Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung einzelner Städte und Gemeinden:**

Die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung unbekannter Rechte im Zusammenlegungsverfahren Werthenbach II erfolgt gemäß den Hauptsatzungen für

- 1.) die Stadt Hilchenbach am **26.10.2023**  
im **Amtlichen Bekanntmachungsblatt**
- 2.) die Gemeinde Dietzhölztal am **26.10.2023**  
in der **Wochenzeitung für die Gemeinden Eschenburg und Dietzhölztal**
- 3.) die Stadt Haiger am **28.10.2023** im **Mitteilungsblatt „Haiger heute“**
- 4.) die Stadt Netphen ab dem  
**26.10.2023 auf der Internetseite unter [www.netphen.de](http://www.netphen.de)**
- 5.) die Universitätsstadt Siegen ab dem  
**26.10.2023 auf der Internetseite unter [www.siegen.de](http://www.siegen.de)**
- 6.) die Stadt Kreuztal ab dem  
**26.10.2023 auf der Internetseite unter [www.kreuztal.de](http://www.kreuztal.de)**
- 7.) die Gemeinde Erndtebrück ab dem  
**26.10.2023 auf der Internetseite unter [www.erndtebrueck.de](http://www.erndtebrueck.de) und für die Dauer einer Woche im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Talstraße 27**

- 8.) die Gemeinde Wilnsdorf ab dem **26.10.2023 für die Dauer einer Woche durch Anschlag an die Bekanntmachungstafel im Rathaus, Marktplatz 1 und Hinweis hierauf auf der Internetseite unter [www.wilnsdorf.de](http://www.wilnsdorf.de)**
- 9.) die Stadt Bad Laasphe am **26.10.2023** in der **Siegener Zeitung, Westfalenpost** sowie in der **Westfälischen Rundschau**

Im Auftrag  
gez. Wyneken